

Netzwerk Datenschutzexpertise legt Ersatzlösung für Safe Harbor vor

Mit Export-Import-Vertrag den Datentransfer in die USA rechtlich absichern

Nach der Safe Harbor-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) fehlt eine Rechtsgrundlage für Datentransfers in die USA. Ein dem EuGH-Urteil entsprechendes Datenschutzniveau ist in den USA in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. Europäische Unternehmen, die dennoch Daten in die USA übermitteln, müssen nun selbst Regelungen treffen, um nicht gegen das Recht zu verstoßen.

Das vor kurzem gegründete „Netzwerk Datenschutzexpertise“ hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Safe Harbor vom 06.10.2015 sowie die darauf ergangenen Stellungnahmen, insbesondere der EU-Kommission und der europäischen Datenschutzbehörden, detailliert analysiert. Die EU-Behörden verschieben demnach die Verantwortlichkeit für transatlantische Datenübermittlungen auf die Unternehmen, ohne ihnen klare Hinweise zu geben, wie Grundrechtskonformität bei Datenübermittlungen in die USA erreicht werden kann. Denn die bestehenden, formell gültigen Standardvertragsklauseln und Binding Corporate Rules (BCRs), auf die nun zurückgegriffen wird, genügen keineswegs den rechtlichen Anforderungen des EuGH. Auch ist zu befürchten, dass zahlreiche Betriebsvereinbarungen sich auf das Safe-Harbor-Abkommen stützen und nun zumindest teilweise rechtswidrig sind.

Deshalb hat das Netzwerk Datenschutzexpertise Kriterien benannt, die Export-Import-Verträge enthalten müssen, um künftig rechtssicher personenbezogene Daten aus der EU in die USA übermitteln zu können. Diese Verträge mit Schutzwirkung für die Betroffenen müssen eine Verpflichtung des Datenimporteurs in den USA enthalten auf

- Beachtung des Zweckbindungs- und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,
- verbindliche Einhaltung der Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung über den Exporteur,
- Datenschutzprüfung von Seiten des Exporteurs,
- Möglichkeit der Datenschutzprüfung durch die für den Exporteur zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde,
- Möglichkeit des Rechtsschutzes für den Betroffenen gegenüber dem Datenexporteur.

Die betroffenen EU-Bürgerinnen und Bürger sind über den Inhalt der Export-Import-Verträge zu informieren – vorzugsweise durch Veröffentlichung der Abmachung.

Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Die Unternehmen benötigen ebenso Rechtssicherheit wie die Betroffenen. Mit unseren Vertragskriterien kann dies zeitnah erreicht

werden. Die EU-Kommission muss mit den USA über eine Hebung des dortigen Datenschutzniveaus verhandeln, wenn Datentransfers in die USA den Vorgaben des EuGH zukünftig entsprechen sollen. Unabhängig davon und um diesen Verhandlungen Nachdruck zu verleihen, müssen EU-Kommission und Datenschutzbehörden möglichst zügig ihre alternativen Vorstellungen von Standardverträgen und BCRs vorlegen. Mit unseren Vorschlägen haben wir hierfür einen ersten Ansatz formuliert, der die EuGH-Vorgaben umsetzt.“

Die konkreten Vorschläge und deren Herleitung sowie eine umfassende Analyse der EuGH-Entscheidung und der Reaktionen hierauf finden Sie unter:

<http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/publikationen>

Ansprechpartner

Dr. Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

0431 9719742

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de